

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 18. Mai 2005

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 19 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 34 Nr. 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1
Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

*) Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/77/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/54/EG hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, die Glycyrrhizinsäure und deren Ammoniumsalz enthalten (ABl. EU Nr. L 162 S. 76, Nr. L 323 S. 23).

„7. nach Maßgabe des § 9a die Angabe der dort genannten Stoffe,

8. nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission vom 31. März 2004 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- und/oder Phytostanolesterzusatz (ABl. EU Nr. L 97 S. 44) die Angaben

a) des Artikels 2 Satz 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 608/2004,

b) des Artikels 2 Satz 2 Nr. 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 608/2004.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2, 3, 7 und 8“ ersetzt.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Kennzeichnung
bestimmter Lebensmittel,
die Glycyrrhizinsäure oder
deren Ammoniumsalz enthalten

Süßwaren und Getränke, die Glycyrrhizinsäure oder ihr Ammoniumsalz durch Zusatz der Stoffe selbst oder der Süßholzpflanze *Glycyrrhiza glabra* enthalten, sind nach Maßgabe der Anlage 5 zu kennzeichnen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a oder § 7a Abs. 4 ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

oder 8 Buchstabe b jeweils in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 oder 3“ ersetzt.

4. Dem § 10a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Lebensmittel, die den Vorschriften des § 9a der Verordnung in der ab dem 28. Mai 2005 an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 19. Mai 2006 nach den bis zum 27. Mai 2005 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 19. Mai 2006 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

5. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5
(zu § 9a)

Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, die
Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz enthalten

Gehalt an Glycyrrhizinsäure oder ihrem Ammoniumsalz*):	Im unmittelbaren Anschluss an das Verzeichnis der Zutaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder, sofern ein Verzeichnis der Zutaten nicht angegeben ist, in der Nähe der Verkehrsbezeichnung ist folgende Angabe zu machen:
– Süßwaren: mindestens 100 mg/kg – Getränke: mindestens 10 mg/l	„enthält Süßholz“, sofern der Begriff nicht bereits im Verzeichnis der Zutaten oder in der Verkehrsbezeichnung enthalten ist
– Süßwaren: mindestens 4 g/kg – Getränke, die mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol enthalten: mindestens 300 mg/l – sonstige Getränke: mindestens 50 mg/l	„Enthält Süßholz – bei hohem Blutdruck sollte ein übermäßiger Verzehr dieses Erzeugnisses vermieden werden.“

*) Sofern das Erzeugnis der Zubereitung bedarf, bezieht sich die angegebene Menge auf das gemäß der Gebrauchsanleitung des Herstellers zubereitete Erzeugnis.“

Artikel 2

Änderung der Fleisch-Verordnung

§ 14 der Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der seit dem 13. November 2004 geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 24. November 2005 nach den bis zum 12. November 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 24. November 2005

noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 3

Änderung der Hackfleisch-Verordnung

Dem § 21 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der seit dem 13. November 2004 geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 24. November 2005 nach den bis zum 12. November 2004 geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch

nach dem 24. November 2005 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 4
Änderung
der Neuartige Lebensmittel-
und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Dem § 3 der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung bleiben unberührt.“

Artikel 5
Änderung
der Kosmetik-Verordnung

In § 3b Abs. 7 Satz 1 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 120) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Mai 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast